

**Dienstvereinbarung über Datenverarbeitungsgeräte und Software
sowie Telekommunikationsgeräte (DV-IT)**

Zwischen

dem **Bistum Limburg**,
vertreten durch den Generalvikar Dr. Wolfgang Pax,
dem **Domkapitel**
vertreten durch den Domdekan Dr. Wolfgang Pax

- nachfolgend: Dienstgeber,

und

der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat
als gemeinsamer MAV gem. § 1b MAVO
vertreten durch die Vorsitzende Birgit Wehner

- nachfolgend: Mitarbeitervertretung,

wird gemäß **§ 38 Abs. 1 Nr. 11 MAVO** die nachfolgende

**Dienstvereinbarung über Datenverarbeitungsgeräte und Software
sowie Telekommunikationsgeräte (DV-IT)**

geschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Bistums Limburg und des Domkapitels.
- (2) Sie gilt in sachlicher Hinsicht für alle elektronischen Geräte, Anwendungen und Dienste die zur Datenverarbeitung bestimmt sind.
- (3) Sie gilt nicht für elektronische Geräte, Anwendungen und Dienste, die ausdrücklich zur Verhaltens- und Leistungskontrolle bestimmt sind.

§ 2 Allgemeine Grundsätze der Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationseinrichtungen

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung sind sich einig, dass die elektronischen Geräte, Anwendungen und Dienste, die zur Datenverarbeitung bestimmt sind, als Mittel zur Arbeitsunterstützung und nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet werden.
- (2) Elektronische Geräte, Anwendungen und Dienste, die zur Datenverarbeitung bestimmt sind, i. S. v. § 1 Abs. 2 werden den Beschäftigten zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die private Nutzung eines dienstlichen elektronischen Gerätes, Anwendungen und Dienste, die zur Datenverarbeitung bestimmt sind, ist innerhalb der Arbeitszeit nicht zulässig, es sei denn:

- a) es handelt sich um Notfälle oder kurzfristige, unabsehbare Ereignisse, oder
 - b) der Arbeitgeber erteilt hierzu vorab die Zustimmung, oder
 - c) die oder der Beschäftigte stellt beim Lesen einer E-Mail den privaten Charakter der E-Mail fest; dann kann er oder sie diese weiterleiten.
- (4) Eine private Nutzung des Dienstlaptops ist außerhalb der individuellen Arbeitszeit auf webbasierter Basis zulässig, dies gilt auch für vom Dienstgeber lokal eingerichtete Software. Ausgenommen ist die private Nutzung hierbei aber für den Fall, dass die Beschäftigten über die vom Arbeitgeber bereitgestellte virtuelle Desktop-Umgebung (derzeit Citrix Workspace) eingeloggt sind. In dieser Umgebung ist die private Nutzung (ausgenommen Abs. 3) untersagt.
Auf eine entsprechende Protokollierung gemäß §3 wird ausdrücklich hingewiesen.
- (5) Die Beschäftigten sind gehalten, mit den elektronischen Geräten, Anwendungen und Diensten, die zur Datenverarbeitung bestimmt sind, verantwortungsvoll umzugehen.

§ 3 Protokollierung der Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationseinrichtungen

Bei der Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationseinrichtungen werden Daten automatisch protokolliert und gespeichert. Dies betrifft auch den Bereich, der für eine private Nutzung zulässig ist.

§ 4 Erfassung von und Zugriff auf die elektronischen Informations- und Kommunikationseinrichtungen, sowie Zugriff auf externe Speichermedien

- (1) Die Erfassung der Daten gemäß § 3 erfolgt zur Gewährleistung der Systemsicherheit, der Kontrolle i. S. d. § 6 sowie für den Fall des durch konkrete Tatsachen begründeten Verdachts der Begehung von Straftaten. Die elektronischen Informations- und Kommunikationseinrichtungen sowie die Nutzung elektronischer Geräte, Anwendungen und Dienste die zur Datenverarbeitung bestimmt sind, werden nicht zu Zwecken der Überwachung, der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbeurteilung der Beschäftigten eingesetzt bzw. genutzt.
- (2) Der Arbeitgeber oder von ihm schriftlich oder durch dienstliche E-Mail beauftragte Personen sind berechtigt, Einsicht in die zu dienstlichen Zwecken ein- und ausgehenden E-Mails oder dienstlich bereitgestellten Speichermedien (z.B. Laufwerk O) zu nehmen, diese zu verarbeiten oder Abwesenheitsnotizen zu schalten. E-Mails mit offensichtlich privatem Charakter dürfen nicht geöffnet werden. Offenbart sich der private Charakter erst nach dem Öffnen der E-Mail, ist diese unverzüglich zu schließen; daraus erlangte Informationen unterliegen der dienstlichen Schweigepflicht. In Fällen des Satzes 1 ist der Fachbereich IT-Infrastruktur berechtigt, den Account für die berechtigte Person frei zu schalten. Beschäftigte sind von der berechtigten Person über erfolgte Zugriffe zu informieren. Der Fachbereich IT-Infrastruktur protokolliert die Freischaltungen.
- (3) Auf E-Mailkonten, die auf die Domains @mav.bistumlimburg, @jav.bistumlimburg enden oder offensichtlich Konten insbesondere einer MAV, einer JAV, einer SBV, oder der KODA-Arbeitnehmerseite sind, darf nur von den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/-innen

oder der oder dem Sprecher/-in der JAV oder der oder dem Sprecher/-in der Arbeitnehmerseite der KODA für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zugegriffen werden; diese sind berechnigte Personen i. S. v. § 4 Abs. 2, Sätze 2-5 gelten entsprechend.

- (4) Das Verfahren gem. § 4 Abs. 2 und 3 findet analoge Anwendung für – auf Grundlage gesetzlicher Regelungen, wie z. B. BEM-Verfahren – einem besonderen Vertrauensschutz unterliegender einzelner E-Mails oder einzelner E-Mailkonten.
- (5) Die Absätze 1 – 4 gelten auch für Zugriffe auf Laufwerke und andere Speichermedien; auf dienstlich zur Verfügung gestellte persönliche Speicherbereiche kann nur im Auftrag des Generalvikars, im Falle des Domkapitels im Auftrag des Domdekan, im Falle der allgemeinen Verwaltung der St. Hildegard Schulgesellschaft im Auftrag des Geschäftsführers oder – im Fall des Absatz 3 und 4 – im Auftrag der gemäß Abs. 3 berechtigten Personen zugegriffen werden.

§ 5 Abwesenheitsnotizen

- (1) Beschäftigte, die absehbar mehr als drei Arbeitstage per E-Mail nicht erreichbar sein werden, sollen durch die automatische Abwesenheitsnotiz über die voraussichtliche Dauer ihrer Abwesenheit informieren.
- (2) In Fällen unvorhersehbarer Abwesenheit, z.B. Krankheit, wird die Abwesenheitsnotiz auf Veranlassung der dienstvorgesetzten Person durch die Abteilung IT des Bistums Limburg aktiviert. Die Veranlassung erfolgt in Textform.
- (3) Scheiden Beschäftigte aus dem Dienst aus, haben die Dienstvorgesetzte dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Abwesenheitsnotiz aktiviert ist.

§ 6 Kontrolle

- (1) Besteht ein, durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Verwendung von elektronischen Geräten, Anwendungen und Diensten, die zur Datenverarbeitung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Dienstvereinbarung bestimmt sind, kann eine gezielte Kontrolle durch eine vom Dienstgeber und der jeweils zuständigen MAV im Einvernehmen bestimmte Person veranlasst werden. Das Einvernehmen darf nicht unbillig verweigert werden.
- (2) Vor einer Kontrolle hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung zu informieren. Eine weitere Beteiligung der MAV erfolgt nach den Vorschriften der MAVO. Ist ein MAV-Mitglied betroffen, wird die jeweilige MAV als Gremium informiert; die weiteren Schritte sind mit einem von MAV beauftragten Mitglied abzustimmen.
- (3) Die Kontrolle erfolgt unter unverzüglicher Beteiligung der oder des betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen des kirchlichen Datenschutzgesetzes.
- (4) Im Falle staatsanwaltlicher Ermittlungen kann auf Begehrt der Staatsanwaltschaft von den Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 zunächst abgesehen werden. Die in diesen Absätzen genannten Personen oder Gremien sind, sofern keine ermittlungstaktischen Hinderungsgründe mehr vorliegen, spätestens jedoch vor der Ergreifung personeller Maßnahmen oder vor Veröffentlichung etwaiger Ermittlungsergebnisse zu informieren. Die Beteiligungsrechte gemäß MAVO sind einzuhalten. Sofern eine vorläufige Maßnahme erforderlich wird, ist gemäß MAVO zu verfahren.

- (5) Sofern sich ein konkreter Verdacht nicht bestätigt, oder Erkenntnisse erlangt werden, sind die gewonnenen Erkenntnisse nicht zu verwenden und unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen zu löschen bzw. zu vernichten.

Ausgenommen sind strafrechtliche relevante Erkenntnisse, die den Verdacht eines Officialdeliktes im Sinne des Strafgesetzbuches, einer Straftat im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis nahelegen.

Arbeitsvertragsrechtlich relevante Erkenntnisse sind auf Erkenntnisse beschränkt, die eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses nahelegen.

Die oder der Beschäftigte ist vom Dienstvorgesetzten oder im Fall des Abs. 2 Satz 3 von dem beauftragten Mitglied der MAV in Fällen des Abs. 5 Unterabsatz 1 darüber zu informieren, welcher Verdacht, aufgrund welcher konkreten Tatsachen bestand und welche der ihm oder ihr zur Verfügung stehenden elektronischen Geräte, Anwendungen und Dienste, die zur Datenverarbeitung bestimmt sind, von der Kontrolle betroffen waren.

§ 7 Schutz der Beschäftigten

- (1) Der Entgrenzung von Arbeit und Freizeit, welche durch die Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln und eine dadurch ausgelöste ständige Erreichbarkeit eintreten kann, ist entgegenzuwirken. Es liegt insbesondere in der Verantwortung der Vorgesetzten, die Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung zu überwachen und der Entgrenzung von Arbeit und Freizeit entgegenzuwirken. Den Vorgesetzten ist es grundsätzlich untersagt, die Beschäftigten in deren Freizeit mit dienstlichen Angelegenheiten zu befassen, wenn sie bekanntermaßen nicht im Dienst sind. Abweichend davon ist eine Kontaktaufnahme in dringenden Fällen möglich. Die Beschäftigten sind berechtigt, dienstliche Anliegen in ihrer Freizeit abzuweisen bzw. mobile Endgeräte auszuschalten bzw. ausgeschaltet zu lassen.
- (2) Die Verarbeitung, z.B. Speicherung oder Verwendung einer privaten Telefonnummer ist ausschließlich für den erteilten Zweck erlaubt; insbesondere dürfen private Telefonnummern nicht ohne Zustimmung verarbeitet, z.B. weitergegeben werden.

§ 8 Weitere Regelungen

- (1) Die Parteien legen dieser Dienstvereinbarung die in der Anlage 1 genannten Nebenabrede zugrunde.
- (2) Anwendungen und Dienste, die zur Datenverarbeitung bestimmt sind, sind von einer weiteren Mitwirkung nach MAVO ausgenommen, sofern sie auf der Liste gemäß Anlage 2 aufgeführt sind. Dies gilt so lange, als diese vom Charakter, Sinn und Zweck noch dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser DV entsprechen.
- (3) Anwendung und Dienste, für die eine vorrangig geltende Dienstvereinbarung bereits gilt oder zukünftig gelten sollen, werden in der Anlage 3 aufgeführt und gepflegt.
- (4) Zur Evaluierung der Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung, zur Analyse der organisatorischen und technischen Veränderungen, sowie als Anlaufstelle für Erfahrungen, treffen sich die Parteien spätestens ein (1) Jahr nach dem Inkrafttretungsdatum.

(5) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

§9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam und undurchführbar werden, so werden die übrigen Vereinbarungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Dienstvereinbarung tritt am 01.02.2025 in Kraft.



Birgit Wehner
MAV Vorsitzende



Dr. Wolfgang Pax
Generalvikar



Dr. Wolfgang Pax
Domdekan

AZ: 565S / 65321 / 25 / 01 / 3

Anlage 1
zur
Dienstvereinbarung über Datenverarbeitungsgeräte und Software
sowie Telekommunikationsgeräte (DV-IT)

Nebenabrede zu Dienstvereinbarung:

1. Die Parteien sind sich drüber einig, dass aufgrund der einheitlichen IT-Landschaft Dienstvereinbarungen zu Datenverarbeitungsgeräten und Software sowie Telekommunikationsgeräte (DV-IT), die zwischen dem Bistum Limburg und der MAV BO, der Haupt-MAV und der MAV-HPM abgeschlossen werden, dauerhaft inhaltlich identisch sein sollen.
2. Auf Grund dessen vereinbaren die Parteien, dass im Falle einer Kündigung dieser Dienstvereinbarung durch den Dienstgeber, dieser ebenfalls die Kündigungen der entsprechenden Dienstvereinbarungen mit den anderen genannten MAVen erklären wird.
3. Kündigt die Haupt-MAV oder die MAV HPM die jeweilige Dienstvereinbarung DV-IT, wird die MAV BO ihrerseits die Kündigung der Dienstvereinbarung gegenüber dem Dienstgeber aussprechen.

Anlage 2
zur
Dienstvereinbarung über Datenverarbeitungsgeräte und Software
sowie Telekommunikationsgeräte (DV-IT)

Liste der Anwendungen und Dienste gemäß § 8 Abs. 2

Lfd NR.:	Hersteller	Produkt	Beschreibung
1	7Zip	7Zip	Zip Programm
2	ABViewer	ABViewer	Viewer für DWG-Dateien
3	ADFS	Active Directory Federation Services (SSO)	Windows-Serversystem
4	Adlib	Adlib Kunstinventarisierung Limburg	
5	Adobe	Cs Suite	
6	Adobe	InDesign	
7	Adobe	Cloud	
8	Adobe	Illustrator	
9	Adobe	Adobe Reader	
10	Adobe	Flash-Player	
11	ADSYS	ADSYS	Verwaltungssoftware für Fachstelle Freiwilligendienste
12	AMS Software	RGB	
13	Apple	iTunes	Verwaltungsprogramm für Ipad und Iphone
14	Audacity	Audiokonvertierungssystem	
15	Augias	Augias	Archiv Software
16	Avaya	Telefonanlagensoftware Rentamt	
17	Avid	Sibelius	Notensatzprogramm für Kirchenmusiker
18	BeyondTrust	Support Konsole	Fernwerkzeug
19	Bibelwerk	Bibelwerk	Zum Suchen von Bibelstellen usw.
20	Bistum Eichstätt	Intentio	Verwaltungsprogramm für Pfarreien
21	Bistum Eichstätt	Intentio WEB	Verwaltungsprogramm für Pfarreien
22	Bistum Eichstätt	Intentio WEB Dienstplanungstool	Verwaltungsprogramm für Pfarreien
23	Bistum Mainz	E-Mip	Meldewesen
24	Bistums Schriften	Frutiger, Roboto	
25	Blue Jeans	Blue Jeans Network	Videokonferenzsoftware
26	BMS	KitaPlus	Verwaltungsprogramm für Kindertagesstätten
27	BOL	ProDoc	
28	BOL .Net Programme	Anlagenverwaltung	
29	BOL .Net Programme	APIS	
30	BOL .Net Programme	Auftragskorb	
31	BOL .Net Programme	Baumaßnahmen	
32	BOL .Net Programme	Bewerbermanager	
33	BOL .Net Programme	BOL Menü	

34	BOL .Net Programme	Buchung Krankenkassen	
35	BOL .Net Programme	Crystal Reports	
36	BOL .Net Programme	Fibu Stammdaten	
37	BOL .Net Programme	Jugendplanverwaltung	
38	BOL .Net Programme	KIP	Kasse im Pfarrbüro
39	BOL .Net Programme	Kollekten	
40	BOL .Net Programme	Kontoauszugsmanager	
41	BOL .Net Programme	LisPlus	
42	BOL .Net Programme	PersonalManager	
43	BOL .Net Programme	Prodoc	
44	BOL .Net Programme	Registratur	
45	BOL .Net Programme	SAP BOL Schnittstelle	
46	BOL .Net Programme	SAP User Berechtigungen	
47	Bomgar	Bomgar	Fernwerkzeug
48	Bosch	MTZ	Zeiterfassung
49	Brother	Drucker Utilities	Drucker Plattform-Software
50	BUILDUP	Projektsoftware	
51	BVS	BVS	Bibliotheksverwaltung
52	Cisco	CUCM Server	Telefonieserver
53	Cisco	Switchmanagement	Netzwerkmanagement
54	Cisco	WSA Security	Netzwerksecurity
55	Cisco	Webex	Videokonferenzsoftware
56	Cisco	CTI	Telefonieserver
57	Cisco	UAC Client	Vermittlungskonsole
58	Cisco	Jabber	Chatssoftware
59	Cisco	Secure Client	Netzwerksecurity
60	Cisco	Any Connect	Netzwerksecurity
61	Citrix	Sharefile	Servermanagement
62	Citrix	Hypervisor	Servermanagement
63	Citrix	Remote Desktop	Server/Clientmanagement
64	Citrix	Secure Mail	
65	Citrix	MDM	
66	Citrix	Workspace	
67	Citrix	Cleaner	
68	Cobra	Adress PLUS	
69	Communicare	Communicare	Soziales Netzwerk Kirche
70	Convertare	Convertare	Schnittstelle Intentio, Scheduler, Website Typo 3
71	Corel	Mindmanager	Erstellung von Mindmaps
72	CPS	CPS	OnlineBanking
73	CPWeb	CPWeb	Buchhaltungssoftware

74	Crystal Reports	Crystal Reports	
75	DAP	Digitaler Aktenplan	Ordnerliste
76	Deep Instinct	Virenschanner	
77	Dehm Verlag	JuGoLo	Junges Gotteslob
78	Dragon Speech	Naturally speaking	
79	DTP	Scribus	
80	DWG TrueView		
81	Elster	Elster	
82	Entire Connection	Gehaltsabrechnung	
83	Filezilla	FTP	Up/Download Programm
84	Firefox	Mozilla	Browser
85	Fujitsu	Bildschirm, Drucker und Laptop Utilities	
86	GEDYS	KCRM und Gedys Suite	
87	Gimp	Gimp2	Grafikbearbeitungssoftware
88	Google	Chrome	Browser
89	Gotteslob PDF	Gotteslob PDF	Gesangbuch online
90	Haufe Verlag	Addison	
91	HausManager	HausManager WKH	
92	HCL Notes	Domino Server / Traveller	
93	HCL Notes	Notes-Client	
94	HOAI	HOAI	
95	HP	Bildschirm, Drucker und Laptop Utilities	
96	IDEA	IDEA	Software für Datenanalyse
97	Igel	Igel UMS	ThinClient Verwaltung
98	IrfanView	IrfanView	
99	Java Runtime	Java Runtime	
100	Kaspersky	Virenschanner	
101	KathDBS	KathDBS	Büchereissoftware
102	Keypass	Keypass Portable	Container für Passwörter
103	Kofax	Power PDF	PDF-Bearbeitungstool
104	Konica	Drucker Utilities	
105	Kufer	Kufer	
106	Leichte Sprache Bilder	Leichte Sprache Bilder	
107	Lenovo	Bildschirm und Laptop Utilities	
108	Life-ray	Life-ray Plattform / Sync	Communicare
109	Matrix42	Matrix42	Softwareverteilung und Ticketsystem
110	McAfee FRP	McAfee FRP - Laufwerks- Verschlüsselung	
111	McAfee	Virenschanner	
112	Microsoft	Access	
113	Microsoft	Exchange Server, alle Versionen	
114	Microsoft	Windows 7, 8, 10, 11	
115	Microsoft	Windows Server 2012, 2016, 2019	
116	Microsoft	Office 2019, 2016, M365, Access, Project, Visio	
117	Microsoft	Skype	

118	Microsoft	Teams	
119	Microsoft	Visualstudio	
120	Microsoft	DotNet	
121	Miditec	MTZ Business Solution	Zeit und Zugangskontrolle
122	Mindjetmanager	Mindjetmanager 19	
123	Notepad ++		
124	OCLC	Bond	Bibliotheksverwaltung
125	Oracle Virtual Box	Oracle Virtual Box	
126	PCBAT Beamte		
127	PCBAT Tvöd		
128	PDF Creator	PDF Creator	
129	PDF24	PDF24	Erstellung von E-Rechnungen
130	PDF-Factory		
131	Personal Office	Personalverwaltung	
132	Philips	Speech Exec	Audioaufnamesoftware
133	PIA Tool		
134	Project Libre		
135	Putty		
136	REDIS	REDIS.WIN	Revisions-Software
137	Rehm Verlag	pc Bat Tvöd	
138	Rehm Verlag	pc Beamte	
139	Remote Desktop Manager	Remote Desktop Manager	Admin Tool
140	RuheGehaltPlus	RuheGehaltPlus	
141	Safeguard	Safeguard	Laufwerksverschlüsselung
142	SAP	HANA Datenbanken	
143	SAP	Frontend Software:SAP GUI, Validation Client, Anaysis for MS Office	
144	SAP GUI 7	SAP GUI, Office Analyse Tools, Abhängig von Office 2016 und Adobe Reader	
145	SAP Open Text	Open Text	
146	SAP RDA	Real-Time Data Acquisition	
147	Schnittstelle ZAD/Meldewesen	Schnittstelle ZAD/Meldewesen	
148	Screen Manager	Screen Manager	
149	SellyApp	SellyApp	
150	SIHOT	BrowserHelper	Browser Addin Hotelsoftware
151	Smartboard Software	Smartboard Software	
152	Sophos	Sophos	Virenschanner
153	Sparkasse	SFirm	Banksoftware
154	SPP	Score Perfect	Notensatzprogramm für Kirchenmusiker
155	Stellenkartei	Access Datenbank	
156	Systools	Export Notes	Konverter für Maildatenbanken
157	Total Comander	Total Comander	
158	Tree Size	Tree Size	
159	Typo3	CMS System Internetauftritt	
160	VAMT	Lizenzserver KMS	
161	VLC Player	VLC Player	
162	VMWare		

163	Win SCP		
164	Wireshark		
165	Zeugnis Genera- tor		
166	Zoom	Zoom	Videokonferenzsystem

Treiber für Peripheriegeräte und sonstige Hardware enthalten oftmals auch Bedienungs-Software. Diese speziellen Anwendungen sind nur zum Teil erfasst!

Anlage 3
Zur
Datenverarbeitungsgeräte und Software
sowie Telekommunikationsgeräte mit gesonderten Dienstvereinbarungen

Alle DVs aus dem Themenbereich mit dem Bistum Limburg

DV mobiles Arbeiten – HauptMAV (BYOD)
DV mobiles Arbeiten - MAV BO
DV Zeiterfassung – MAV BO
DV Zutrittskontrolle – MAV BO

...